



Jugendgewalt aus Sicht der Staatsanwaltschaft

1. Die Aufgaben der Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für die Führung von Strafverfahren gegen Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Jugendliche unter 10 Jahren fallen nicht unter das Jugendstrafrecht; wenn sie Straftaten begehen, sind nur vormundschaftliche Massnahmen möglich – solche Fälle sind allerdings sehr selten.

In den letzten Jahren hat sich die Haltung der Gesellschaft zur Jugendkriminalität gerade in St. Gallen grundlegend geändert: Während etwa Schulen früher in der Regel der Meinung waren, man könne Straftaten auch mit schulischen Mitteln bekämpfen, besteht heute eine intensive Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaften und Schulen, und Straftaten, die nicht in den Bagatellbereich fallen, werden von Schulen konsequent angezeigt.

Im Kanton St. Gallen leben rund 50'000 Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Pro Jahr werden etwa 2'400 Jugendliche bei den Jugendanwaltschaften verzeigt und 1'700 auch verurteilt. 82 % der Klienten der Jugendanwaltschaften sind Knaben.

Die vier regionalen Jugendanwaltschaften sind den regionalen Untersuchungsämtern angegliedert. Sie verfügen insgesamt über 8 Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, 5 Sozialarbeiter/innen, 6 Praktikant/innen im Bereich der Jugendsozialarbeit und 4 Sachbearbeiter/innen im Sekretariatsbereich; insgesamt sind also Personen mit 23 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege tätig.

Die Jugendanwält/innen führen in Zusammenarbeit mit der Polizei die Strafuntersuchung die Sozialarbeiter/innen klären in schwereren Fällen die sozialen Verhältnisse der Jugendlichen ab und begleiten den Straf- und Massnahmevollzug. Die Jugendanwält/innen schliessen 98% der Verfahren mit eigenen Verfügungen (Bussenverfügungen, Urteile) selbst ab; nur etwa 30 Fälle pro Jahr gehen zur Beurteilung an die Kreisgerichte. Anders als im Erwachsenenstrafrecht ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständig.

2. Grundzüge des Jugendstrafrechts

Anders als im Erwachsenenstrafrecht, wo die begangene Straftat im Zentrum des Interesses steht, geht es im Jugendstrafrecht vorwiegend um die Person des fehlbaren Jugendlichen; durch geeignete Strafen und Massnahmen soll in erster Linie erreicht werden, dass die Jugendlichen von weiteren Straftaten absehen; der Ausgleich der Tatschuld tritt demgegenüber etwas in den Hintergrund. Gerade die letzte Revision des Jugendstrafrechts hat aber den Fokus wieder stärker auf die Straftat gerichtet, sodass vor allem im Grenzbereich zum Erwachsenenstrafrecht bei schweren Straftaten wirklich schuldangemessene Sanktionen ausgesprochen werden können.

Das Jugendstrafrecht kennt als Strafen

- den Verweis;
- die persönliche Leistung (bis zu 10 Tagen, ab dem Alter von 15 Jahren bis zu drei Monaten);
- den (bedingten oder vollziehbaren) Freiheitsentzug bis zu einem Jahr (bei Tätern ab 15 Jahren) bzw. bis zu vier Jahren (bei schweren Straftaten von Tätern über 16 Jahren).

Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind

- die Aufsicht;
- die persönliche Betreuung;
- die therapeutische Behandlung;
- die Unterbringung zur Erziehung;
- die Unterbringung zur Behandlung.

Seit der Revision des Jugendstrafverfahrens können Strafen und Schutzmassnahmen auch kombiniert werden. Wichtig ist, dass bei der Anordnung von Schutzmassnahmen nur erheblich ist, ob die Jugendlichen einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedürfen; die Schwere der Straftat und damit der Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit spielen keine Rolle. Ein Jugendlicher kann also selbst bei geringfügigen Straftaten zur Erziehung in ein Heim untergebracht werden, wenn dies zur erzieherischen Betreuung erforderlich ist.

3. Das Credo der Jugendanwaltschaften in St. Gallen

Es geht uns erstens um die Erziehung der Jugendlichen und nicht um Rache nach begangnem Unrecht. Wegleitend ist, welche Sanktionen in der persönlichen Situation der fehlbaren Jugendlichen notwendig sind.

Die Jugendlichen sollen durch das Jugendstrafverfahren nicht ausgegrenzt, sondern in die Gesellschaft eingebunden werden. Deshalb ist das Jugendstrafverfahren auch nicht öffentlich (Art. 39 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht). Wir sind darauf angewiesen, dass auch die Medien sich an diesen Grundsatz halten und bei der öffentlichen Berichterstattung auf diesen Grundsatz Rücksicht nehmen und Verständnis dafür aufbringen, dass Jugendanwält/innen bei der Information der Öffentlichkeit sehr zurückhaltend sind.

Wir wollen den Jugendlichen menschliche Leitplanken vermitteln, statt sie mit Mauern zu umgeben; es gehört zur Entwicklung von Jugendlichen, sich innerhalb von Leitplanken erproben und Grenzen erfahren zu können.

4. Jugendgewalt

Gerade im Umgang mit jugendlichen Gewalttätern ist Augenmass besonders wichtig. Den Jugendlichen soll in erster Linie gezeigt werden, dass ihr Verhalten nicht toleriert wird, dass man aber mit ihnen zusammen klare Regeln entwickeln möchte, um gewalttätiges Verhalten in Zukunft zu vermeiden. Die Kombination einer Strafe (als klare Reaktion auf begangenes Unrecht) mit einer Schutzmassnahme ist deshalb besonders wichtig.

Die Jugendanwaltschaft hat in Zusammenarbeit mit einem Psychologen für jugendliche Gewalttäter ein Kursprogramm entwickelt, das sich insbesondere an sehr junge Ersttäter richtet, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass gewalttätiges Verhalten sich bei Jugendlichen nicht einschleifen darf, sondern dass möglichst frühzeitig reagiert werden muss. Die ersten Erfahrungen mit diesem Kurs sind sehr erfolgversprechend.

Besonders wichtig für uns ist, dass die Reaktion des Staates auf Gewalttaten möglichst rasch erfolgt. Deshalb gibt es klare Vorgaben für die Jugendanwaltschaften. Wir erledigen 48% der Verfahren innert eines Monats, weitere 31% innert drei Monaten, weitere 10% innert sechs Monaten und weitere 9% innert 12 Monaten. Nur etwa 2 % der Verfahren dauern länger als ein Jahr, weil schwierige persönliche Abklärungen nötig sind.

5.11.2008 / Dr. Thomas Hansjakob, Erster Staatsanwalt